

## **Antrag**

**der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

### **Verzicht auf Durchsetzung von Verbesserungen des Sicherheitsniveaus bei dem Kernkraftwerk Neckarwestheim I (GKN)**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Konsequenzen die Atomaufsichtsbehörde aus den im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellten und im Juni 2008 in Form eines Rechtsbescheids vorgelegten Ergebnissen einer vergleichenden Sicherheitsanalyse zwischen dem 1989 in Betrieb genommenen Reaktor Neckarwestheim II und dem 13 Jahre zuvor ans Netz gegangenen zweitältesten deutschen Reaktor GKN I gezogen hat;
2. wie sie mit den im September 2007 von der Betreiberin der Anlage GKN I selbst in einem Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz gemachten Vorschlägen für eine sicherheitstechnische Optimierung der Anlage (räumliche Trennung der Notstromdieselgebäude, Verbesserung der Nachwärmeabfuhr, Austausch der Sicherheitsleittechnik u. a.) verfahren ist;
3. weshalb dieser Antrag bis zum heutigen Tag nicht beschieden wurde und auch keine der seit mehr als drei Jahren bekannten Maßnahmen für eine relevante Verbesserung des Sicherheitsniveaus der Anlage GKN I tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurde;
4. welche sicherheitsgerichteten Nachrüstmaßnahmen seit der im Auftrag des Bundesumweltministeriums im Vorfeld des zur beantragten Strommengenübertragung 2008 erteilten Rechtsbescheids von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) durchgeföhrten Begutachtung in der Anlage GKN I tatsächlich realisiert wurden;

Eingegangen: 21. 01. 2011 / Ausgegeben: 18. 02. 2011

**1**

5. was die Gründe dafür waren, dass die Atomaufsichtsbehörde darauf verzichtet hat, die seit mehr als drei Jahren bekannten und vom Anlagenbetreiber selbst beantragten Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit spätestens im Zusammenhang mit der für weitere acht Jahre gewährten Laufzeitverlängerung für den Reaktor GKN I durchzusetzen;
6. inwiefern sie gewillt ist, die im Antragsschreiben der EnBW vom September 2007 enthaltenen Maßnahmen für Verbesserungen des sicherheitstechnischen Niveaus der Anlage GKN I zeitnah durchzusetzen.

21. 01. 2011

Untersteller, Walter, Sitzmann, Bauer, Wölfle,  
Schlachter, Sckerl GRÜNE

### Begründung

Im Dezember 2006 hatte die „EnBW Kernkraft GmbH“ als Betreiberin der beiden Neckarwestheimer Atommeiler beim Bundesumweltministerium (BMU) erstmals einen Antrag auf Übertragung einer Strommenge von 46,9 Terrawattstunden (TWh) von dem neusten deutschen Reaktor Neckarwestheim II auf GKN I gestellt. Mit einem auf gut 100 Seiten ausführlich begründeten Rechtsbescheid hatte das BMU im Juni 2008 dieses Anliegen abgelehnt. Dabei stützte sich die oberste Atomaufsichtsbehörde ganz wesentlich auf mehrere in seinem Auftrag von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) und diversen Unterauftragnehmern erstellten vergleichenden Sicherheitsanalyse zwischen dem 1989 in Betrieb genommenen Reaktor Neckarwestheim II und dem 13 Jahre zuvor ans Netz genommenen – und nach Biblis A – aktuell zweitältesten deutschen Reaktor GKN I.

Im Vorfeld wurden seinerzeit 23 zu untersuchende sicherheitstechnisch relevante Ereignisse (z. B. Ausfall der betrieblichen Speisewasserversorgung, anlageninterner Brand oder Versagen eines Dampferzeuger-Heizrohres) sowie wichtige Betriebs- und Auslegungsmerkmale (z. B. Flugzeugabsturz, Erdbeben) bestimmt, anhand derer ein Sicherheitsvergleich zwischen beiden Anlagen durchgeführt werden sollte. Dabei lassen die im BMU-Rechtsbescheid enthaltenen Ergebnisse der erwähnten Sachverständigengutachten an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Es kann festgestellt werden, dass bei fast allen der in den seinerzeitigen Gutachten behandelten Bewertungsgegenständen der Altreaktor GKN I schlechter abschneidet und teilweise erheblich weniger Reserven für die Vermeidung bzw. Beherrschung von Störfällen aufweist als die Nachbaranlage jüngeren Datums.

Ganz offensichtlich im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Ziel der EnBW, Strommengen von GKN II auf GKN I zu übertragen, stehen die in 2007 von der EnBW als Betreiberin selbst an die baden-württembergische Atomaufsicht herangetragenen Vorschläge, den 1976 ans Netz genommenen Altreaktor mittels einer ganzen Reihe von Maßnahmen – die betreffen die Elektro-, Leit- und Systemtechnik – das sicherheitstechnische Niveau der Anlage zu verbessern. Hierzu zählte beispielsweise eine bei neueren Anlagen übliche, bei GKN I aber nicht vorhandene, räumliche Trennung der Notstromdieselgebäude, verschiedene Einrichtungen zur Nachwärmeabfuhr, der Austausch der Sicherheitsleittechnik des Reaktorschutzes und vieles andere mehr.

Vermutlich als Folge der ablehnenden Haltung des BMU gegenüber dem Antrag auf Strommengenübertragung wurde vom Betreiber bis heute keiner der seinerzeit angebotenen Verbesserungen tatsächlich realisiert.

Wundern darf man sich allerdings darüber, dass die baden-württembergische Atomaufsicht nicht einmal die Diskussion um die zwischenzeitlich von der Bundesregierung beschlossene Laufzeitverlängerung genutzt hat, um entsprechende Verbesserungen der Anlagensicherheit durchzusetzen.

Dabei macht ein Blick in den Rechtsbescheid des BMU vom Juni 2008 deutlich, welche Relevanz die von der EnBW vorgeschlagenen sicherheitstechnischen Nachrüstmaßnahmen hinsichtlich der Verbesserung des Sicherheitsniveaus der Anlage tatsächlich hätten. Wörtlich heißt es darin:

*„Ereignisse mit Anforderung einer Sicherheitseinrichtung sowie mit Fehleregung einer Sicherheitseinrichtung, die hauptsächlich auf Fehlern bei der Instandhaltung beruhten oder durch Ausfälle in der E- und Leittechnik verursacht wurden, treten bei GKN I rund zehnmal häufiger auf als bei GKN II. Bei GKN I traten fünfmal so viele Ereignisse mit Anforderung des Notstromsystems auf, d. h., Ereignisse, bei denen die Stromversorgung sicherheitstechnisch wichtiger Verbraucher nicht mehr durch betriebliche Systeme gewährleistet wurde und es dadurch zu einer Anforderung von Notstromaggregaten kam, als bei GKN II.“*

Aus Sicht der Antragsteller ist die passive Haltung der hiesigen Atomaufsichtsbehörde umso unverständlicher, als die Umweltministerin bei jeder sich bietenden Gelegenheit betont, im Bereich der kerntechnischen Anlagen eine sicherheitsorientierte Aufsicht zu praktizieren.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2011 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Konsequenzen die Atomaufsichtsbehörde aus den im Auftrag des Bundesumweltministeriums erstellten und im Juni 2008 in Form eines Rechtsbescheids vorgelegten Ergebnissen einer vergleichenden Sicherheitsanalyse zwischen dem 1989 in Betrieb genommenen Reaktor Neckarwestheim II und dem 13 Jahre zuvor ans Netz gegangenen zweitältesten Reaktor GKN I gezogen hat;*

Die Landesregierung hat immer das Prinzip der kontinuierlichen Modernisierung der Kernkraftwerke verfolgt. Hierzu werden alle verfügbaren relevanten Erkenntnisquellen genutzt. In diesem Sinn wurde auch der Bescheid des BMU ausgewertet.

Basis des Bescheids des BMU war eine sicherheitstechnische Bewertung und ein Vergleich der Anlagen GKN I und II, die von der GRS im Auftrag des BMU durchgeführt wurde. Die für den Sicherheitsvergleich vorgegebene Methodik sowie die betrachteten Sachverhalte waren vom BMU vorgegeben. Allerdings sind die vom BMU betrachteten Sachverhalte – auch und gerade

nach internationalen Maßstäben – nicht geeignet, einen aussagekräftigen Sicherheitsvergleich kerntechnischer Anlagen durchzuführen. Zudem wurde der Vergleich auf Basis nicht aktueller Unterlagen durchgeführt. So schreibt der Gutachter GRS an vielen Stellen in seinem Gutachten, dass eine Bewertung nicht erfolgen konnte, da ihm keine aktuellen Unterlagen der beiden Anlagen vorlagen. Die Ergebnisse des Sicherheitsvergleichs sind somit an vielen Stellen nicht oder nur bedingt belastbar.

Festzuhalten ist, dass der Sicherheitsvergleich nicht das Ergebnis hatte, die Anlage GKN erfülle nicht die Anforderungen des Atomgesetzes an einen sicheren Betrieb. Der Vergleich zeigt lediglich, dass GKN II in einigen Bereichen moderner ist, ohne dass daraus für GKN I Sicherheitsdefizite abzuleiten wären.

Die der Landesaufsichtsbehörde vorliegenden Erkenntnisse zum Sicherheitsstatus der Anlage GKN I (z. B. aus Sicherheitsüberprüfungen) zeigen, dass die Anlage alle nach dem Atomgesetz zu stellenden Anforderungen erfüllt. Auch alle vorliegenden Erkenntnisse aus internationalen Überprüfungen belegen dies.

*2. wie sie mit den im September 2007 von der Betreiberin der Anlage GKN I selbst in einem Antrag nach § 7 Atomgesetz gemachten Vorschlägen für eine sicherheitstechnische Optimierung der Anlage (räumliche Trennung der Notstromdieselgebäude, Verbesserung der Nachwärmeabfuhr, Austausch der Sicherheitsleittechnik u. a.) verfahren ist;*

Der Antrag wurde entsprechend den Vorgaben des Atomgesetzes behandelt. Alle o. g. beantragten Sachverhalte waren Bestandteil eines Genehmigungsantrages. Das UVM hat zur Bewertung der Genehmigungsunterlagen Sachverständige (TÜV SÜD und GRS) beauftragt und das Verfahren an Hand von Statusgesprächen verfahrensmäßig und inhaltlich begleitet. Die Antragstellerin, die EnBW Kernkraft GmbH (EnKK), hat im Verlauf des Verfahrens den Genehmigungsantrag weiter ausgestaltet und sukzessive auch Genehmigungsunterlagen vorgelegt.

*3. weshalb dieser Antrag bis zum heutigen Tag nicht beschieden wurde und auch keine der seit mehr als drei Jahren bekannten Maßnahmen für eine relevante Verbesserung des Sicherheitsniveaus der Anlage GKN I tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurde;*

Die Anlage GKN I erfüllte unabhängig von der Durchführung der angekündigten Modernisierungsmaßnahmen alle aus sicherheitstechnischer Sicht zu stellenden Anforderungen.

Der von EnKK gestellte Änderungsantrag aus dem Jahr 2007 ist Teil des seit Jahren in Baden-Württemberg verfolgten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses der kerntechnischen Anlagen. Ziel ist, die Anlagen zu modernisieren und ihre Sicherheitsreserven weiter zu erhöhen. Nachdem der Antrag zur Übertragung von Stromkontingenten von GKN II auf GKN I vom BMU abgelehnt worden war, war bis zum Inkrafttreten der jüngsten Atomgesetzänderungen im Dezember 2010 die weitere Zukunft von GKN I ungewiss. Das Änderungsverfahren wurde deshalb von Betreiberseite nicht mit dem ursprünglichen Nachdruck weiterbetrieben.

Der Genehmigungsantrag selbst ist noch nicht entscheidungsreif. Es liegen derzeit noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vor. So fehlen noch wesentliche konzeptionelle Unterlagen wie zum Beispiel der Auslegungsbericht.

Für die beantragte Umrüstung der analogen Leittechnik auf eine digitale Leittechnik liegt derzeit keine anwendbare Vorgabe des bundesweit zu entwickelnden kerntechnischen Regelwerks vor. Es ist derzeit nicht absehbar, bis wann die damit befassten Expertengremien eine Bewertungsgrundlage erarbeitet haben werden. Die Umsetzung der weiteren von EnKK beantragten Maßnahmen wird im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen aus der Bund-Länder-Liste erfolgen.

*4. welche sicherheitsgerichteten Nachrüstmaßnahmen der seit der im Auftrag des Bundesumweltministeriums im Vorfeld der zur beantragten Strommen genübertragung 2008 erteilten Rechtsbescheids von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) durchgeföhrten Begutachtung in der Anlage GKN I tatsächlich realisiert wurden;*

Der Landesregierung hat immer das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung der Kernkraftwerke verfolgt. So wurden in der Anlage GKN I in den Jahren 2008 bis 2010 ca. 150 Änderungsverfahren durchgeführt und das Sicherheitsniveau damit auf dem hohen Wert gehalten bzw. weiter verbessert.

Beispiele hierfür sind:

- Ertüchtigung der Dieselgebäude
- Weitergehende Umsetzung des Integritätskonzepts in der Anlage
- Ertüchtigung im Lüftungssystem (Rauchgasansaugung)
- Umbau der Sumpfgitter auf ein 2 x 2 Raster
- Verbesserung des Schutzes gegen äußere Einwirkungen (z. B. Wartepulte)

*5. was die Gründe dafür waren, dass die Atomaufsichtsbehörde darauf verzichtet hat, die seit mehr als drei Jahren bekannten und vom Anlagenbetreiber selbst beantragten Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit spätestens im Zusammenhang mit der für weitere acht Jahre gewährten Laufzeitverlängerung für den Reaktor GKN I durchzusetzen;*

Bis zur Änderung des Atomgesetzes vor wenigen Wochen gab es weder eine rechtliche Verpflichtung des Betreibers, die beantragten Maßnahmen durchzuführen, noch bestand eine rechtliche Handhabe des UVM, diese Maßnahmen entschädigungsfrei anzurufen.

*6. inwiefern sie gewillt ist, die im Antragsschreiben der EnBW vom September 2007 enthaltenen Maßnahmen für Verbesserungen des sicherheitstechnischen Niveaus der Anlage GKN I zeitnah durchzusetzen.*

Zu Beginn dieses Jahres ist eine Atomgesetzänderung in Kraft getreten, die auch eine Sorgepflicht des Betreibers beinhaltet, die Sicherheitsreserven von Kernkraftwerken zu erhöhen und eine möglichst hohe Sicherheit zu gewährleisten. Danach ist es nun Aufgabe des Betreibers darzulegen, wie er dieser Sorgepflicht nachkommt. EnBW wurde vom UVM aufgefordert diese Konkretisierung für die Anlage GKN I vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird das UVM auch darauf dringen, dass die von EnBW beantragten und umsetzbaren sicherheitsgerichteten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Gönner  
Ministerin für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr